Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Automotive & Mobility Management" an der Technischen Hochschule Ingolstadt

Vom 29.07.2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 58 Abs.1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBI. S. 252), erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Automotive & Mobility Management an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 27.01.2014 in der Fassung vom 18.01.2016 wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 3 wird folgender § 4 neu eingefügt: Studiengangspezifische Eignung, Auswahl der Bewerber
 - b) Der bisherige § 4 wird zu § 5.
 - c) Der bisherige § 5 wird zu § 6.
 - d) Der bisherige § 6 wird zu § 7.
 - e) Der bisherige § 7 wird zu § 8.
 - f) Der bisherige § 8 wird ersatzlos gestrichen.
- § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind
 - a. der erfolgreiche Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen oder ingenieurswissenschaftlichen Studiengangs an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss.
 ²Der Nachweis wird durch Vorlage des Abschlusszeugnisses geführt.
 ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG und
 - b. das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung. ²Anforderungen und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus Anlage 2 und § 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
 - 3. Nach § 3 wird folgender § 4 neu eingefügt:

§ 4 Studiengangspezifische Eignung, Auswahl der Bewerber

(1) ¹Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird eine Prüfungskommission gebildet. ²In die Kommission kann mit beratender Stimme ein Wirtschaftsvertreter berufen werden. ³Die Besetzung der Kommission erfolgt durch den Fakultätsrat.

- (2) Zum Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird zugelassen, wer innerhalb der Bewerbungsfrist einen tabellarischen Lebenslauf mit Zeugnissen (im Original oder in amtlich beglaubigter Form) über Schul-, Berufs- und Hochschulausbildung sowie über berufliche Tätigkeiten einreicht.
- (3) ¹Die Modalitäten (insbesondere Prüfungsbestandteile, -kriterien, Gewichtung, Bewertung) ergeben sich aus Anlage 2. ²Die Eignung eines Bewerbers liegt vor, wenn mindestens 40 Punkte der maximal erzielbaren Punkte im Eignungsverfahren erreicht werden. ³Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der durchschnittliche Bewerber Zugang erhält. ⁴Nach Abschluss des Eignungsverfahrens werden Bewerber aus den erfolgreichen Teilnehmern des Eignungsverfahrens ausgewählt, die die höchste Punktzahl im Eignungsverfahren nach Maßgabe der Anlage 2 erzielt haben.
- (4) ¹Das Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Bewerber, die den Nachweis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut am Eignungsverfahren teilnehmen. ⁴Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.
- (5) Das positive Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gilt solange, als der Studiengang nicht wesentlich geändert wird.
 - 4. Der bisherige § 4 wird zu § 5.
 - 5. Der bisherige § 5 wird zu § 6.
 - 6. Der bisherige § 6 wird zu § 7.
 - 7. Der bisherige § 7 wird zu § 8.
 - 8. Der bisherige § 8 wird ersatzlos gestrichen.
 - 9. Die Anlage wird wie folgt geändert:

Die Anlage der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Automotive & Mobility Management an der Technischen Hochschule Ingolstadt erhält die Fassung der Anlage dieser Änderungssatzung.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 15.03.2020 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Sommersemester 2020 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 29.07.2019, des Beschlusses des Hochschulrates vom 29.11.2019 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, StMWK vom 17.01.2020 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt den 10.02.2020

Prof. Dr. Walter Schober

Präsident

Diese Satzung wurde 10.02.2020 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.02.2020 durch Anschlag in der Technischen Hochschule Ingolstadt bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 10.02.2020.